



Studien- und Prüfungsordnung

**Dualer Bachelor-Studiengang:
Management Erneuerbarer Gebäudeenergietechnik
(B.Eng.)**

Fassung vom 31.08.2016

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Studienordnung	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienabschluss	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Studienbeginn und Regelausbildungszeit	5
§ 5 Aufbau des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	8
§ 7 Inhalte des Studiums	8
§ 8 Leistungsnachweise	8
§ 9 Credit Points	9
Abschnitt II Prüfungsordnung	10
A. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 10 Ziel des Studiums	10
§ 11 Zweck der Prüfung	10
§ 12 Staatliche Abschlussbezeichnung	10
§ 13 Gliederung der Prüfung	10
§ 14 Prüfungsausschuss	10
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 16 Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 17 Wiederholungen	14
§ 18 Rücktritte und Versäumnisse	15
§ 19 Ordnungsverstöße	15
§ 20 Prüfungsakten	15
B. Prüfungsdurchführung	16
§ 21 Prüfungsverfahren	16
§ 22 Zulassung zu Prüfungen	16

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	16
§ 24 Prüfende.....	16
§ 25 Prüfungsbewertungen.....	17
§ 26 Bachelor-Arbeit	17
§ 27 Widerspruch	18
§ 28 Ergebnis.....	19
§ 29 Bestimmungen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen.....	19
§ 30 Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis (Diploma Supplement).....	20
§ 31 Übergangsregelungen.....	20
§ 32 Inkrafttreten und Bekanntmachung	21
Anlage: Studien- und Prüfungsplan.....	22

Abschnitt I – Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die am dualen Bachelor-Studiengang " Management Erneuerbarer Gebäudeenergietechnik " (nachfolgend kurz: MEG) teilnehmen sowie für Prüfungen, die in diesem Studiengang an der Berufsakademie Hamburg auf der Grundlage dieser Ordnung durchgeführt werden. Der Studiengang MEG stellt die Nachfolge des Studiengangs „Technik und Management Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (TMEE)“ dar, in den letztmalig zum Studienjahr 2015/16 Studierende aufgenommen wurden. Der Übergang von Studierenden des Studiengangs TMEE in den Studiengang MEG ist in § 31 dieser Ordnung geregelt.

§ 2 Studienabschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs sind das erfolgreiche Absolvieren aller Studienmodule, das Bestehen der Bachelor-Arbeit sowie der Erwerb von insgesamt 180 ECTS (European Credit Transfer System) Credit Points (im Folgenden mit „CP“ abgekürzt) erforderlich.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das duale Bachelor-Studium MEG sind

- eine in Hamburg anerkannte Hochschulreife oder
- die Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen (Bachelorstudien- gang) gemäß § 37 HmbHG oder
- die Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 38 HmbHG einschließlich des Nachweises einer erfolgreich absolvierten Eingangs- prüfung an der Berufsakademie Hamburg. Dies beinhaltet eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätig- keit. Anrechnungszeiten können berücksichtigt werden.
- sowie der Abschluss eines Studienvertrages zwischen dem beteiligten Unterneh- men oder der Organisation, dem bzw. der Studierenden und der Berufsakademie.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum dualen Bachelor-Studiengang MEG trifft die Berufsakademie.

§ 4 Studienbeginn und Regelausbildungszeit

- (1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. Oktober. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn davon auszugehen ist, dass hierdurch keine wesentlichen studienbezogenen Veranstaltungen versäumt werden oder wenn davon auszugehen ist, dass ggf. versäumte studienbezogene Veranstaltungen im Rahmen der Regelausbildungszeit nachgeholt werden können. Die Ausnahmeentscheidung trifft der Akademische Direktor bzw. die Akademische Direktorin.
- (2) Die Regelausbildungszeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit vier Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelausbildungszeit ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 HmBAG auf Antrag möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Akademische Direktor bzw. die Akademische Direktorin.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das duale Studium setzt sich zusammen aus dem anwendungsbezogenen Studium an der Berufsakademie und einer darauf abgestimmten praktischen Ausbildung im Unternehmen oder einer Organisation. Umfang und Lage der Studienzeiten werden im Studienplan des jeweiligen Studienjahres festgelegt.
- (2) Das Studium an der Berufsakademie umfasst 180 CP.
- (3) Der Studiengang MEG besteht aus insgesamt 29 Modulen (siehe Studien- und Prüfungsplan in der Anlage), vier Praxisreflexionsarbeiten im Umfang von je sieben CP und einer Bachelor-Arbeit mit 10 CP. Die von den Studierenden zu belegenden Module sind in Modulgruppen unterteilt (siehe nachfolgende Tabelle), in denen jeweils die nebenstehenden CP erworben werden müssen:

Modulgruppe	zu erwerbende CP
Managementbezogene Kernmodule	40
Überfachliche Kernmodule	25
Technische Kernmodule	60
Managementbezogene Spezialisierungsmodule	5
<i>Summe CP (Theorieanteil)</i>	<i>130</i>
<i>Summe CP (Praxisanteil)</i>	<i>40</i>
- Technische Spezialisierungsmodule	12
- Praxisreflexionen	28
Bachelor-Arbeit	10
<i>Gesamtsumme</i>	<i>180</i>

(4) Im ersten Studienjahr werden im Studiengang MEG betriebswirtschaftliche Grundlagen (Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre; Management strategischer Prozesse) sowie überfachliche Qualifikationen im Modul "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik" vermittelt. Darüber hinaus erwerben sämtliche Studierende bereits grundlegende Kompetenzen in technischen Kernmodulen zu Gebäudesystemen (Grundlagen technischer Gebäudesysteme I, und II) sowie zu Erneuerbaren Energieträgern und -systemen.

Während des ersten Studienjahres ist eine Praxisreflexion mit Schwerpunkt "Technik" gemäß Modulbeschreibung zu erstellen.

Im zweiten Studienjahr erfolgt der Ausbau der grundlegenden managementbezogenen Qualifikationen durch das Absolvieren der Kernmodule "Investition und Finanzierung" und "Marketing". Darüber hinaus werden weitere grundlegende überfachliche Qualifikationen mittels der Module "Grundlagen des Projektmanagements", "Kommunikation, Beratung und Präsentation" sowie "Interdisziplinäres Projektmanagement im Baubetrieb" und "Fachliches Englisch" vermittelt. Weiterhin erwerben die Studierenden durch das technische Kernmodul "Grundlagen technischer Gebäudesysteme III" zusätzliche Grundlagen im technischen Bereich. Darüber hinaus ist im zweiten Studienjahr eine Praxisreflexion mit dem Schwerpunkt "Management" gemäß Modulbeschreibung anzufertigen.

Im dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden als managementbezogenes Kernmodul "Personalmanagement" sowie ein managementbezogenes Spezialisierungsmodul nach Wahl (Businessplan, Planspiel oder Personalentwicklung und Ausbilderqualifizierung). Darüber hinaus erfolgt in den technischen Kernmodulen "Gebäudesysteme als technische und funktionelle Systeme I", "Gebäudesysteme als technische und funktionelle Systeme II", "Energieeffizienz und Wärmeschutz in Gebäuden" sowie "Energiewandlung, -verteilung und -nutzung" eine anwendungsbezogene Vertiefung der technischen Grundlagen.

Zusätzlich ist ein technisches Spezialisierungsmodul (Photovoltaik-Anlagen oder Solarthermische Anlagen) als Praxis-Projekt zu absolvieren.

Weiterhin ist im dritten Studienjahr eine Praxisreflexion mit dem Schwerpunkt "Technik" gemäß Modulbeschreibung anzufertigen.

Im vierten Studienjahr sind weitere managementbezogene Kernmodule zu absolvieren (Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Kosten- und Leistungsrechnung, Prozessmanagement und Organisationsentwicklung). Außerdem werden im technischen Kernmodul "Messen,

Steuern, Regeln und Automatisieren in der Gebäudesystemtechnik" technische Grundlagen anwendungsorientiert vermittelt.

Zusätzlich ist ein weiteres technisches Spezialisierungsmodul (Gebäudesystemtechnik oder Multifunktionale Erzeugungsprozesse) als Praxis-Projekt zu absolvieren.

Darüber hinaus ist eine weitere Praxisreflexion mit Schwerpunkt „Technik“ gemäß Modulbeschreibung anzufertigen.

- (5) Im vierten Jahr erstellen die Studierenden eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 CP. Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (6) Der betriebliche Teil des dualen Studiums wird in dem Unternehmen oder einer Organisation absolviert, mit dem bzw. der ein Studienvertrag geschlossen wurde. Den Betrieben ist dabei die Möglichkeit gegeben, betriebliche oder branchenbezogene Besonderheiten derart zu berücksichtigen, dass neben allgemeinen Grundlagen auch spezielle Fachkenntnisse in dem jeweiligen Gewerk vermittelt werden können. Die Unternehmen bzw. Organisationen unterstützen während der betrieblichen Zeit die Studieninhalte in angemessener Weise auf Basis der von der Berufsakademie Hamburg jeweils zum Beginn eines Studienjahres zur Verfügung gestellten Modulbeschreibungen. Für den Ablauf des betrieblichen Teils des dualen Studiums ist kennzeichnend:
- a. Die Ausbildung stellt die betriebswirtschaftlichen und technischen Aufgaben des Betriebes in den Mittelpunkt.
 - b. Die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch umfassende Informationen über die verschiedenen betriebswirtschaftlichen und technischen Anforderungen und Aufgaben.
 - c. Im Verlauf der Ausbildung erfolgt eine Übertragung betrieblicher Aufgaben, welche zunehmend selbstständiger und in eigener Verantwortung vom Studierenden zu bearbeiten sind (vor allem im dritten und vierten Studienjahr).
 - d. Die Beteiligung an Managementaufgaben, z.B. durch Erarbeiten komplexer Problemlösungen und Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen (vor allem im dritten und vierten Studienjahr).
- (7) Die 40 CP im Praxisanteil erbrachten Leistungen werden durch das Absolvieren von zwei technischen Spezialisierungsmodulen mit je sechs CP sowie die Erstellung von insgesamt vier Praxisreflexionsarbeiten mit je sieben CP gem. § 15 Abs. 5 erworben.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Berufsakademie berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Unternehmen bzw. Organisationen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in einer Einführungsveranstaltung über inhaltliche und organisatorische Fragen informiert. Ihnen werden das Modulhandbuch, die Regelungen und Ordnungen sowie der gültige Studienplan des Studiengangs in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Zu Beginn eines jeden Studienjahres werden die Studierenden, dem jeweiligen Stand ihres Studiums entsprechend, über den weiteren Ablauf informiert und auf Anfrage Möglichkeiten zur optimalen Gestaltung des Fortgangs mit ihnen besprochen.
- (4) Einzelberatungen finden nach persönlicher Terminvereinbarung in Absprache mit der Berufsakademie Hamburg statt
 - bei Bedarf des Studenten oder der Studentin,
 - bei Bedarf des Unternehmens bzw. der Organisation,
 - wenn der Studienverlauf des bzw. der Studierenden aus Sicht der Berufsakademie Anlass dazu gibt.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Inhalte der einzelnen Module sind in Modulbeschreibungen definiert, die den Studierenden und den beteiligten Unternehmen bzw. Organisationen ausgehändigt oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Lernzielen, zu den Studieninhalten, zum Umfang des Moduls, zur Prüfungsform und zu den damit verbundenen CP. Sie enthalten außerdem Literaturhinweise zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Den Unternehmen bzw. Organisationen dienen die Modulbeschreibungen zur Orientierung für die Gestaltung des betrieblichen Teils des Studiums.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Dokumentationen, Präsentationen, Fachgespräche und praktische Prüfungen sowie Praxisreflexionen. Andere Prüfungsformen können nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden, wenn eine vergleichbare Leistung nachgewiesen werden kann.
 - a. Klausur
In einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Instrumenten,

Verfahren und Methoden des zu prüfenden Moduls eine oder mehrere Aufgabenstellungen bearbeiten können. Der Anteil von Multiple-Choice-Aufgaben darf 50 Prozent der Gesamtpunktzahl einer Klausur nicht überschreiten. Die Klausurdauer beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

- b. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch im Umfang von mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie die für das Modul relevanten Fachbegriffe, Definitionen, methodische Sachverhalte und Problemlösungsansätze beherrschen.
- c. Dokumentation
Schriftliche Ausarbeitung der Planungsphasen und -ergebnisse im Umfang von mindestens 20 Seiten, die zur Lösung von praxisbezogenen Aufgabenstellungen erforderlich sind.
- d. Präsentation
Eine Präsentation ist eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema der Lehrveranstaltung für eine ausgewählte Zielgruppe. Die Studierenden sollen in einer Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbst erarbeitete Inhalte in freier Rede und mit Unterstützung geeigneter Medien vorzutragen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 10 - 15 Minuten
- e. Fachgespräch
In einem Prüfungsgespräch werden fachliche Sachverhalte zu betrieblichen Problemstellungen, methodischen Vorgehensweisen und Problemlösungen bezogen auf das zu prüfende Modul erörtert. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt 10 - 15 Minuten.
- f. Praktische Prüfung
Im Rahmen der praktischen Prüfung erfolgt die Planung, Durchführung und Evaluation einer berufstypischen Ausbildungssituation unter arbeits- und berufspädagogischen Kriterien.
- g. Praxisreflexion
Praxisreflexionen sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 10-12 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen, die im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung des dualen Studiengangs über Sachverhalte, die im Kontext des Studiums an der Berufsakademie stehen, erstellt werden.

(2) Einzelheiten zu Prüfungen und Studienleistungen sind in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.

§ 9 Credit Points

Für Studienleistungen des dualen Bachelor-Studiengangs MEG gilt das European Credit Transfer System (ECTS), das den internationalen Austausch und die Anrechnung von Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen fördern soll. Insgesamt müssen im Rahmen des Studiums 180 CP erworben werden. Dabei entspricht ein CP einem Workload von 25 Stunden. Nähere Details zur Vergabe der CP regeln Abschnitt II dieser Ordnung sowie der Studien- und Prüfungsplan.

Abschnitt II Prüfungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Ziel des Studiums

Der duale Studiengang MEG befähigt die Studierenden durch die Förderung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz für betriebswirtschaftliche und technische Problemstellungen wissenschaftlich fundierte Analysen und Lösungskonzepte zu entwickeln, die in Fach- und Leitungsaufgaben von mittelständischen Unternehmen und Organisationen umsetzbar sind.

§ 11 Zweck der Prüfung

Die studienbegleitenden Prüfungen und die Bachelor-Prüfung dienen dem Nachweis, dass die Studierenden das Ziel des Studiengangs erreicht haben. Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Staatliche Abschlussbezeichnung

Die Berufsakademie Hamburg verleiht auf Grund der erfolgreich abgelegten Bachelor-Prüfung in dem Studiengang MEG die staatliche Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering, in der Kurzform „B.Eng.“ Auskunft über die dem Abschluss zu Grunde liegenden Leistungen erteilt das Diploma Supplement.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
 - den Leistungsnachweisen der einzelnen Module sowie
 - der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Abfolge der Studien- und Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt, der als Anlage beigefügt ist. Der Studien- und Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird von dem Akademierat berufen. Er besteht aus:

- a) dem Akademischen Direktor oder der Akademischen Direktorin der Berufsakademie als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender,
 - b) mindestens zwei Lehrkräften der Berufsakademie, von denen nach Möglichkeit mindestens eine Professor oder Professorin ist,
 - c) einem Studenten oder einer Studentin.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Abweichend davon wird das Mitglied unter Abs. 1 Buchstabe c) von den immatrikulierten Studierenden jeweils für ein Studienjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt einen/eine Stellenvertreter/in aus dem Kreis der Prüfungsausschussmitglieder unter Abs. 1 Buchstabe b). Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Vertreter bzw. seine bzw. ihre Vertreterin. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer/innen für die einzelnen Prüfungen aus dem Kreis der haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut, eine herausragende Leistung

Note 2 = gut, eine deutlich über dem Durchschnitt der Anforderungen liegende Leistung

Note 3 = befriedigend, eine dem Durchschnitt der Anforderungen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend, eine mit Mängeln erbrachte Leistung, die aber den Mindestanforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft, eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen. Liegen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr ganze Noten auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnote. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus einem schriftlichen Prüfungsteil (Klausur oder Dokumentation) und einem mündlichen Prüfungsteil (mündliche Prüfung, Fachgespräch oder Präsentation), so gehen die schriftliche Prüfungsleistung mit 70% und der mündliche Prüfungsteil mit 30% in die Bewertung der Leistung ein. Besteht eine Prüfungsleistung aus einem schriftlichen Prüfungsteil (Klausur) und einer praktischen Prüfung, so gehen die schriftliche Prüfungsleistung mit 50% und die praktische Prüfung mit 50% in die Bewertung der Leistung ein.
- (4) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes einzelnen Kandidaten eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.
- (5) Die Prüfungsleistungen für die im Rahmen der praktischen Ausbildung zu vergebenden CP werden sowohl durch die Anfertigung von Praxisreflexionen als auch durch das Absolvieren von technischen Spezialisierungsmodulen erbracht. Praxisreflexionen sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 10-12 Seiten, die im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung über Sachverhalte, die im Kontext des Studiums an der Berufsakademie stehen, erstellt werden. Die für Praxisreflexionen zur Verfügung stehende Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen. Näheres hinsichtlich Inhalt, Bearbeitungszeitpunkten und -fristen etc. regelt die „Ordnung zur Regelung der Erstellung von Praxisreflexionsarbeiten“. Technische Spezialisierungsmodule sind Praxis-Projekte, in denen zu Wahlthemen praxisbezogene Aufgaben- oder Problemstellungen bearbeitet und dokumentiert werden. Die Prüfungsleistung wird durch die Anfertigung einer Dokumentation, das Präsentieren wesentlicher Lösungswege und Ergebnisse sowie das Führen eines Fachgesprächs erbracht.

- (6) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Mitteilung der Ergebnisse an die Studierenden soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Endnoten der Bachelor-Prüfung ergeben sich wie folgt:

1,0 bis 1,5: sehr gut

1,6 bis 2,5: gut

2,6 bis 3,5: befriedigend

3,6 bis 4,0: ausreichend

über 4,0: nicht bestanden

Neben der in der Abschlussurkunde verzeichneten Abschlussnote wird zusätzlich eine ECTS-Note vergeben:

Level A für die besten 10%

Level B für die nächsten 25%

Level C für die folgenden 30%

Level D für die folgenden 25%

Level E für die folgenden 10% der jeweiligen Kohorte.

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 30 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung der ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge.

Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengröße und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

§ 16 Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Berufsakademie können angerechnet werden.
- (2) An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen als gleichwertig anerkannten

Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Einrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie studien- und berufspraktische Zeiten werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, bestehen.

- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten oder auf andere Weise als durch ein Studium nachgewiesene Prüfungsleistungen, die jenen Kenntnissen und Fähigkeiten des Studiums oder den Prüfungsleistungen des Studiums an der Berufsakademie Hamburg gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszeiten vor Studienbeginn können als Praxisphasen angerechnet werden, soweit eine für den Studiengang förderliche Beschäftigung ausgeübt wurde.
- (5) Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsgängen kann auch auf Grund einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszeiten als Praxisphasen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Informationen und Nachweise beizufügen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 17 Wiederholungen

- (1) Alle Prüfungsteile, die als Klausuren oder Klausurersatzleistungen abgelegt werden, können zweimal wiederholt werden. Als Klausurersatzleistungen kommen sämtliche Prüfungsformen gemäß § 8 Abs. 1 in Betracht. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Prüfungsform einer Klausurersatzleistung.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal, nur in begründeten Fällen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen werden in der Regel beim ersten Wiederholungsversuch in der gleichen Prüfungsform erbracht wie beim ersten Versuch, in der zweiten Wiederholung in der Regel als mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann andere Prüfungsformen zulassen.

- (4) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Ergebnisses des vorausgegangenen Versuches durch den Prüfungsausschuss durchgeführt werden.
- (5) Die erste Wiederholungsprüfung für Prüfungsleistungen des vierten Studienjahres wird bis spätestens 6 Wochen vor Ende des vierten Studienjahres durchgeführt. Den konkreten Termin gibt die Berufsakademie im dritten Quartal des vierten Studienjahres bekannt. Weitere Wiederholungsprüfungen werden unter Berücksichtigung der Fristen gem. §§ 15 Abs. 6 und § 17 Abs. 4) durchgeführt.

§ 18 Rücktritte und Versäumnisse

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin:
 - a. unentschuldig an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
 - b. eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.
- (2) Bei Nichterscheinen ist der Grund hierfür anzugeben (z. B. betriebsbedingte oder gesundheitliche Gründe) und durch entsprechende Nachweise (z. B. Stellungnahme des Betriebs oder ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Die Begründung muss der Berufsakademie spätestens am nächsten Werktag nach der betreffenden Prüfung schriftlich vorliegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

§ 19 Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu verschaffen, wird diese Prüfung mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann diese Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 20 Prüfungsakten

Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelor-Arbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzuheben. Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

B. Prüfungsdurchführung

§ 21 Prüfungsverfahren

Die Prüfung besteht aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage der Prüfungsordnung) festgelegten Prüfungen.

§ 22 Zulassung zu Prüfungen

Eine förmliche Zulassung zu den Prüfungen TM 1 – TM 8, TÜ 1 – TÜ 5, TK 1 – TK 9 und TMS 1 bis TMS 3 erfolgt nicht. An den Prüfungen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.

Für die Prüfung in den Modulen TS 1 – TS 4 und TPR 1 – TPR 4 ist eine förmliche Zulassung erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist ein förmlicher Antrag der Studierenden, der durch den Studiengangleiter bzw. die Studiengangleiterin oder eine durch ihn/sie beauftragte Person genehmigt wird. Als beauftragte Person kann nur ein Dozent bzw. eine Dozentin aus dem Lehrkörper der Berufsakademie bestimmt werden. Die Anmeldefristen werden zu Beginn des Studienjahres bekannt gegeben.

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Für die Bachelor-Arbeit gelten die gesonderten Zulassungsbestimmungen in § 26.

§ 24 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Studierenden können Prüfende für die Bachelor-Arbeit vorschlagen. Den Vorschlägen wird, wenn möglich und vertretbar, entsprochen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung eines bzw. einer Studierenden beteiligt, bilden sie eine Prüfungskommission. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 25 Prüfungsbewertungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung besteht zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Module und zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit. Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Noten der einzelnen Prüfungen aus den Modulen mit den zugehörigen CP multipliziert werden. Die Summe der so ermittelten CP wird durch die Gesamtzahl der durch diese Prüfungen erreichbaren CP dividiert.
- (2) Wurde in einem Prüfungsteil auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in diesem Studiengang ist dann nicht mehr möglich.

§ 26 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, auf der Basis des im Rahmen des Studiums erworbenen Wissens und Verstehens selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erfassen, zu analysieren sowie hierfür Problemlösungen zu erarbeiten.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird frühestens zugelassen, wer alle Leistungsnachweise der ersten drei Studienjahre erfolgreich erbracht hat.
- (3) Der frühestmögliche Termin für die Einreichung des Themas ist der Beginn des vierten Studienjahres. Der spätestmögliche Termin wird jährlich von der Berufsakademie Hamburg bekannt gegeben. Er ergibt sich durch Rückrechnung vom Ende des vierten Studienjahres um den Zeitraum für die Bewertung der Bachelor-Arbeit und die Bearbeitungszeit von neun Wochen.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin legt einen Themenvorschlag mit einer Grobgliederung vor und schlägt einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Lehrkörper der Berufsakademie Hamburg vor. Ist dieser Betreuer oder die Betreuerin mit dem Themenvorschlag einverstanden, reicht der Kandidat bzw. die Kandidatin den Themenvorschlag und den Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin zur Themenvergabe an den Prüfungsausschuss ein.
- (5) Das Thema wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Thema hinsichtlich Anforderungen und Umfang den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe, die zur Verlängerung führen, nicht selbst zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist gleichzeitig einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Bachelor-Arbeit. Als zweiten Gutachter bzw. als zweite Gutachterin bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Dozenten bzw. eine Dozentin aus dem Lehrkörper der Berufsakademie. Beide Gutachter bzw. Gutachterinnen fertigen jeweils ein Gutachten an. Einigen sich die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht auf eine gemeinsame Note, findet § 15 Abs. 2 dieser Ordnung Anwendung. Bewertet einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Arbeit mit "nicht bestanden", entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote für diese Bachelor-Arbeit.
- (8) Die Bachelor-Arbeit muss so rechtzeitig abgegeben werden, dass die Bewertung durch die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen und die Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss bis zum Ende des vierten Studienjahres erfolgen kann. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig die Termine dafür bekannt.
- (9) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusammen mit der Arbeit gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine anschauliche Zusammenfassung der Arbeit (z. B. in Form eines Posters oder einer anderen geeigneten Visualisierungsform) ab, aus der das methodische Vorgehen bei der Erstellung der Arbeit erkennbar wird und die das Ergebnis der Arbeit darstellt.
- (10) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal aus wichtigem Grund zurückgegeben werden. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe für die Rückgabe des Themas ausreichen.

§ 27 Widerspruch

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. ihm gehören an:

1. Ein vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin bestimmtes Mitglied der Berufsakademie Hamburg als Ombudsperson,
2. ein Prüfender bzw. eine Prüfende, dessen bzw. deren Prüfung nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist und
3. ein Studierender bzw. eine Studierende aus dem betreffenden Studiengang.

Die Mitglieder zu 2. und 3. werden vom Akademierat der Berufsakademie Hamburg für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

§ 28 Ergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

§ 29 Bestimmungen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Unter Beibehaltung der Anforderungen an das duale Bachelor-Studium der Berufsakademie gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz und dem Hamburgischen Berufsakademiegesetz stellen die Gewährung der Geschlechtergerechtigkeit, die Förderung der Chancengleichheit sowie der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen wichtige Ziele dar. Die Bestimmungen zur Erreichung dieser Ziele sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung oder aufgrund der Pflege eines Angehörigen oder aufgrund der Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Zur Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (3) Personen in besonderen Lebenslagen (insbesondere ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten) wird zu Beginn des Studiums von der Berufsakademie eine intensive persönliche Beratung (Einzelfallberatung) angeboten, um trotz möglicher Einschränkungen aufgrund der besonderen Lebenslagen, Wege für das Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit aufzuzeigen. Eine zusätzliche Beratung während des Studiums erfolgt entweder auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden oder beim Erkennen von studienbezogenen

Auffälligkeiten (insbesondere beim Feststellen eines deutlichen Leistungsabfalls) seitens der Berufsakademie.

- (4) Eine schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.
- (5) Die zur Elternzeit berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

§ 30 Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis (Diploma Supplement)

- (1) Wer die Prüfung zum Bachelor of Engineering (B.Eng.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor of Engineering“, in der Kurzform „B.Eng.“ bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum Studiengang MEG enthält, wie sie nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde wird vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin der Berufsakademie unterschrieben. Das Diploma Supplement wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

§ 31 Übergangsregelungen

- (1) Studierende des Studiengangs TMEE der Jahrgänge 2013, 2014, 2015 können bis zum 31.03.2017 zur Studien- und Prüfungsordnung MEG wechseln.
- (2) Bereits im Studiengang TMEE erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs MEG angerechnet.
- (3) Für Studierende des Studiengangs TMEE der Jahrgänge 2011 und 2012 sowie der Jahrgänge 2013, 2014, 2015, die von dem Wechselrecht nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen, gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs TMEE in der Fassung vom 6.2.2012 bis zum 30.9.2019 weiter.
- (4) Zum Wechsel zur Studien- und Prüfungsordnung MEG ist eine schriftliche Erklärung des bzw. der Studierenden erforderlich, die spätestens vier Wochen nach in Kraft treten dieser Studien- und Prüfungsordnung an den Prüfungsausschuss gerichtet werden muss.

- (5) Aufgrund des Wechsels der Studien- und Prüfungsordnung evtl. fehlende Leistungen, müssen nachgeholt werden.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird an der Berufsakademie veröffentlicht.

Hamburg, den 31.08.2016

Berufsakademie Hamburg

Der Akademische Direktor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Modul Nr.	Modul	Credit Points im Studienjahr				Workload			Leistungsnachweis
		1.	2.	3.	4.	P St	SS St	Std.-Sum.	
Managementbezogene Kernmodule									
TM 1	Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	5				64	61	125	
TM 1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft					16	16		Klausur (120 Min)
TM 1.2	Grundlagen des Wirtschaftsrechts					16	16		
TM 1.3	Grundlagen des Umweltrechts					12	12		
TM 1.4	Grundlagen der Volkswirtschaft					20	17		
TM 2	Management strategischer Prozesse	5				60	65	125	
TM 2.1	Einführung in das Management					16	17		Klausur (120 Min)
TM 2.2	Strategisches Management und strategische Planung					28	32		
TM 2.3	Unternehmensethik und Unternehmenskultur					16	16		
TM 3	Investition und Finanzierung		5			70	55	125	
TM 3.1	Investition					24	20		Klausur (120 Min)
TM 3.2	Finanzierung					46	35		
TM 4	Marketing		5			64	61	125	
TM 4.1	Grundlagen des Marketings und Instrumente der Marketingforschung					24	21		Klausur (120 Min)
TM 4.2	Produkt-, Preis- und Distributionspolitik					20	20		
TM 4.3	Gestaltung der Kundenkommunikation					20	20		
TM 5	Personalmanagement			5		60	65	125	
TM 5.1	Grundlagen des Personalmanagements					40	45		Klausur (120 Min)
TM 5.2	Grundlagen der Personalführung					20	20		
TM 6	Wirtschafts- und Arbeitsrecht				5	60	65	125	
TM 6.1	Wirtschaftsrecht					26	25		Klausur (120 Min)
TM 6.2	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht					34	40		
TM 7	Kosten- und Leistungsrechnung				5	60	65	125	
TM 7.1	Kosten- und Leistungsrechnung					60	65		Klausur (120 Min)
TM 8	Prozessmanagement und Organisationsentwicklung				5	60	65	125	
TM 8.1	Grundlagen der Aufbau- und Ablauforganisation					24	25		Klausur (120 Min)
TM 8.2	Prozessmanagement					18	20		
TM 8.3	Organisationsentwicklung					18	20		
Überfachliche Module									
TÜ 1	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	5				60	65	125	
TÜ 1.1	Wissenschaftliches Arbeiten					24	25		Klausur (120 Min)
TÜ 1.2	Grundlagen der Forschungsmethodik					36	40		
TÜ 2	Grundlagen des Projektmanagements		5			60	65	125	
TÜ 2.1	Grundlagen des Projektmanagements					60	65		Klausur (120 Min)
TÜ 3	Kommunikation, Beratung und Präsentation		5			60	65	125	
TÜ 3.1	Kommunikation und Beratung					36	45		Dokum., Präs. (15 Min) m. Fachgespr. (15 Min)
TÜ 3.2	Präsentation					24	20		
TÜ 4	Interdisziplinäres Projektmanagement im Baubetrieb		5			60	65	125	
TÜ 4.1	Interdisziplinäres Projektmanagement im Baubetrieb					60	65		Klausur (120 Min)
TÜ 5	Fachliches Englisch		5			48	77	125	
TÜ 5.1	Fachliches Englisch					48	77		Klausur (90 Min) und mündl. Prüf. (20 Min)

Modul Nr.	Modul	Credit Points im Studienjahr				Workload			Leistungsnachweis
		1.	2.	3.	4.	P St	S St	Std.-Sum.	
Technische Kernmodule									
TK 1	Grundlagen technischer Gebäudesysteme I	8				90	110	200	
TK 1.1	Mathematische Grundlagen I					16	25		Klausur (120 Min)
TK 1.2	Elektrotechnik					50	40		
TK 1.3	Messtechnik					24	45		
TK 2	Grundlagen technischer Gebäudesysteme II	8				90	110	200	
TK 2.1	Mathematische Grundlagen II					16	25		Klausur (120 Min)
TK 2.2	Thermodynamik und Wärmeübertragung					54	40		
TK 2.3	Heizlast und Heizflächenberechnung					20	45		
TK 3	Grundlagen technischer Gebäudesysteme III		8			90	110	200	
TK 3.1	Mathematische Grundlagen III					16	25		Klausur (120 Min)
TK 3.2	Baukonstruktion und -physik					54	40		
TK 3.3	Bauchemie und -stoffe					20	45		
TK 4	Erneuerbare Energieträger und -systeme	7				78	97	175	
TK 4.1	Energiepolitik und -recht					12	16		Klausur (120 Min)
TK 4.2	Erneuerbare Energieträger und -systeme					66	81		
TK 5	Gebäudesysteme als technische und funktionelle Systeme I			5		64	61	125	
TK 5.1	Informationstechnik					52	50		Klausur (120 Min)
TK 5.2	Beleuchtungstechnik					12	11		
TK 6	Gebäudesysteme als technische und funktionelle Systeme II			5		64	61	125	
TK 6.1	Anlagentechnik					28	25		Klausur (120 Min)
TK 6.2	Anlagenplanung					36	36		
TK 7	Energieeffizienz und Wärmeschutz in Gebäuden			6		66	84	150	
TK 7.1	Grundlagen der Energieeffizienz und des Wärmeschutzes in Gebäuden					50	64		Klausur (120 Min)
TK 7.2	Wirtschaftlichkeit von Gebäudesanierungsmaßnahmen					16	20		
TK 8	Energiewandlung, -verteilung und -nutzung			6		66	84	150	
TK 8.1	Energiewandlung und -verteilung					50	44		Klausur (120 Min)
TK 8.2	Energienutzung					16	40		
TK 9	Messen, Steuern, Regeln und Automatisieren in der Gebäudesystemtechnik				7	78	97	175	
TK 9.1	Mess-, Steuer- und Regeltechnik in Gebäudesystemen					38	45		Klausur (120 Min)
TK 9.2	Gebäudeautomatisierung					40	52		
Technische Spezialisierungsmodule									
TS 1	Praxis-Projekt: Photovoltaik-Anlagen			6		60	90	150	
TS 1.1	Photovoltaik-Anlagen					60	90		Dokum., Präs. (15 Min) m. Fachgespr. (15 Min)
TS 2	Praxis-Projekt: Solarthermische Anlagen			6		60	90	150	
TS 2.1	Solarthermische Anlagen					60	90		Dokum., Präs. (15 Min) m. Fachgespr. (15 Min)
TS 3	Praxis-Projekt: Gebäudesystemtechnik				6	60	90	150	
TS 3.1	Gebäudesystemtechnik					60	90		Dokum., Präs. (15 Min) m. Fachgespr. (15 Min)
TS 4	Praxis-Projekt: Multifunktionale Erzeugungsprozesse				6	60	90	150	
TS 4.1	Multifunktionale Erzeugungsprozesse					60	90		Dokum., Präs. (15 Min) m. Fachgespr. (15 Min)

* Es ist jeweils eines der angebotenen Module Nr. TS1 u. TS2 im dritten sowie eines der angebotenen Module TS3 u. TS4 im vierten Studienjahr auszuwählen.

Managementbezogene Spezialisierungsmodule (Wahlpflichtbereich)**									
TMS 1	Businessplan			5		48	77	125	
TMS 1.1	Businessplan					48	77		Präs. (15 Min) mit Fachgespr. (15 Min)
TMS 2	Planspiel			5		48	77	125	
TMS 2.1	Planspiel					48	77		Präs. (15 Min) mit Fachgespr. (15 Min)
TMS 3	Personalentwicklung und Ausbilderqualifizierung			5		76	49	125	
TMS 3.1	Personalentwicklung					16	12		Klausur, 180 Min, praktische Prüfung
TMS 3.2	Ausbilderqualifizierung					60	37		
** Es ist eins der angebotenen Module TMS 1, TMS 2 oder TMS 3 auszuwählen.									
Praxisreflexionen									
TPR 1	Praxisreflexion 1 mit Schwerpunkt Technik	7				0	175	175	Praxisreflexion (Bearbeitungsdauer 8 Wo.)
TPR 2	Praxisreflexion 2 mit Schwerpunkt Management		7			0	175	175	Praxisreflexion (Bearbeitungsdauer 8 Wo.)
TPR 3	Praxisreflexion 3 mit Schwerpunkt Technik			7		0	175	175	Praxisreflexion (Bearbeitungsdauer 8 Wo.)
TPR 4	Praxisreflexion 4 mit Schwerpunkt Technik				7	0	175	175	Praxisreflexion (Bearbeitungsdauer 8 Wo.)
BA	Bachelor-Thesis				10	0	250	250	Bearbeitungsdauer 9 Wo.



EINGEGANGEN
27. SEP. 2016
Erled.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Postfach 76 01 07
D - 22051 Hamburg

Hochschulamt
Hochschulen II – Referat H4

An den
Akademischen Direktor
der Berufsakademie Hamburg
Herrn Professor Dr. von Kiedrowski
Zum Handwerkszentrum 1
21079 Hamburg

Hausadresse:
Hamburger Straße 37
D – 22083 Hamburg
Telefon 040 – 428 63 – 2217
E-Fax 040 – 427 975 – 115

Ansprechpartnerin Ute Reiber
Zimmer 709

Internet: www.bwfg.hamburg.de
E-Mail: Ute.Reiber@bwfg.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
Gz.: H 42/ E35011-02

Hamburg, den 23. September 2016

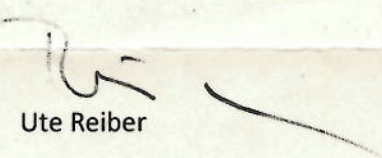
**BA-H, Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang B.Eng.
Management Erneuerbarer Gebäudeenergiechnik**

Sehr geehrter Herr Professor von Kiedrowski,

die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung genehmigt die Studien- und Prüfungsordnung für den o.g. Studiengang nach § 4 Abs. 2 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes.

Bitte veröffentlichen Sie die Satzung in geeigneter Weise akademieintern und senden Sie mir anschließend ein Exemplar auf dem Postweg zu. Für die Genehmigung der Satzung wird Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zugehen.

Mit freundlichen Grüßen


Ute Reiber